

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers
Nr. 4 WBV Bliesdorf in der Gemeinde Schashagen, Gemarkung Bliesdorf
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Zweckverband Karkbrook hat am 18.08.2015 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 4 WBV Bliesdorf beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Retentionsraumes und Umlegung des Gewässers und Rohrquerschnittsvergrößerung auf DN 600 von Gew.-Stat. 1+460 bis 1+613 in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstücke 13, 14/2, 18/1 und 59.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben war gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 22.01.2016
Az.: 6.20.31.037.0413

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz